



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 11/2024

24. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Mai 2024

Seite 211

Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. Mai 2024

Gemäß § 14 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 2 Satz 6 und § 22 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz (TUC) folgende Immatrikulationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zugang zur TUC – allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulationsverfahren
- § 7 Immatrikulation von Promovendinnen und Promovenden
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Mehrfachimmatrikulation
- § 10 Parallelstudium/ Zweitstudium
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung/ Nichtanrechnung von Studienzeiten
- § 13 Hochschul- und Studiengangwechsel
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Gasthörerinnen und Gasthörer/ Frühstudentinnen und Frühstudenten
- § 16 Mitwirkungspflicht
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

Die Immatrikulationsordnung regelt für alle Studiengänge den Erwerb, den Inhalt und die Beendigung der Mitgliedschaft als Studentin oder Student an der TUC. Entscheidungen zum Hochschulzugang sowie zur Mitgliedschaft fallen in die Zuständigkeit des Studierendenservice, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 2**Zugang zur TUC – allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind zu einem Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt werden muss oder kann. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie durch ausländische Bildungsnachweise eine dem Absatz 1 vergleichbare Qualifikation nachweisen. Näheres regelt § 3.
- (3) Die für den Zugang zu einem Studium an der TUC, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Die für den fachgebundenen Zugang zu einem Studium in der bestimmten Fachrichtung an der TUC, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird durch die fachgebundene Hochschulreife nachgewiesen.
- (4) Die Inhaberinnen und Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TUC über den Hochschulzugang nach Absatz 3 Satz 1:
1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
 3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 16. Dezember 2021, veröffentlicht unter Nummer 430 der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Wolters Kluwer, 2013), in der jeweils aktuellen Fassung,
 5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.
- (5) Die für den Zugang zu einem Studium an der TUC erforderliche Qualifikation nach Absatz 3 Satz 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 4 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die TUC als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen. Die Inhaberin oder der Inhaber des anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses muss ein Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TUC wahrnehmen.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung an der TUC wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung der TUC bestanden haben. Einzelheiten regelt die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 25. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25 vom 6. November 1995, S. 342).
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife können nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der TUC weiter studieren. Absolventinnen und Absolventen eines Studiums an einer deutschen Hochschule besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.
- (8) Sofern andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang der in der beruflichen Bildung Qualifizierten getroffen haben, werden diese

Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Studium von zwei Semestern an einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG oder einer staatlich anerkannten Hochschule, in dem die geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sind, zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder einem fachlich verwandten Studiengang an der TUC anerkannt.

(9) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.

(10) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. In den Studienordnungen können fachspezifische Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(11) Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(12) Für die Zulassung zu einem sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang sollen zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation Leistungserhebungen durchgeführt werden. Regelungen dazu erfolgen in der jeweiligen Studienordnung.

§ 3

Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, werden in einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, immatrikuliert, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland der Bewerberin oder des Bewerbers berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife vergleichbar ist, sowie grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von Absatz 1, die nur ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nicht einem deutschen Schulabschluss in der Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife vergleichbar ist, müssen vor Aufnahme des Studiums eine Feststellungsprüfung (FSP) nach der Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung von Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO), in der jeweils geltenden Fassung, ablegen. Diese Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit des Besuches eines Studienkollegs in Sachsen, welches die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des angestrebten Fachstudiums vermittelt und auf diese Prüfungen vorbereitet. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit des Zeugnisses mit einem Schulabschluss in Form der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herangezogen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudiengang, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, werden immatrikuliert, wenn sie einen Abschluss gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 oder einen vergleichbaren Abschluss und die in der Studienordnung geforderten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie grundsätzlich die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, in der Regel vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Prüfungsnachweise (z. B. TestDaF). Das Prüfungsergebnis DSH-2 und DSH-3 berechtigt zum Studium.

(5) Abweichend von Absatz 4 sollen Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang, welcher in einer Fremdsprache angeboten wird, Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber, welche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 entsprechend dem GER belegen können, müssen spätestens bis zum Ende des dritten Semesters Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 entsprechend dem GER nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber ohne Deutschkenntnisse werden bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen bedingt zugelassen und können die erforderlichen Kenntnisse in studienvorbereitenden Deutschkursen erlangen.

(6) Soweit Studiengänge, die in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Deutschausbildung vorsehen und in deren Studienordnung Regelungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf mindestens dem Niveau A2 verankert sind, gelten abweichend von Absatz 5 die Regelungen der jeweiligen Studienordnung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von Absatz 2, 4 und 5 können zur Vorbereitung und Durchführung der FSP oder zur Erlangung der deutschen Sprache an der TUC eingeschrieben werden, wenn eine bedingte Zulassung (Vormerkung) für ein Studium an der TUC vorliegt.

(8) Ausländische und staatenlose Studentinnen und Studenten, die sich im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen ohne beabsichtigten Studienabschluss an der TUC um ein Teilstudium (bis zwei Semester) bewerben oder andere ausländische und staatenlose Studentinnen und Studenten, deren Studiendauer ein Jahr nicht überschreitet, haben das Vorhandensein der für den Zweck ihres Aufenthaltes notwendigen Sprachkenntnisse durch ihre Betreuerin oder ihren Betreuer bestätigen zu lassen.

(9) Ausländische und staatenlose Studentinnen und Studenten, die sich im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen ohne beabsichtigten Studienabschluss an der TUC um ein Teilstudium (bis zwei Semester) bewerben, werden zugelassen, wenn sie die Immatrikulation in der Heimatuniversität nachweisen.

(10) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach § 7 als Promovendinnen und Promovenden immatrikuliert werden müssen oder können, haben für die Durchführung einer Promotion den Bescheid über die Zulassung zur Promotion, sofern zutreffend die Zulassung zum Graduiertenstudium oder den Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Graduiertenkolleg und eine Bestätigung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers über das Vorhandensein der für die Promotion notwendigen Sprachkenntnisse vorzulegen.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Ein Verfahren, in dem über die Zulassung an der TUC entschieden wird, findet nur für zulassungsbeschränkte Studiengänge statt, soweit das Landesrecht nicht andere Regelungen trifft.

(2) Über die Zulassungsanträge für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das bundesweite Vergabeverfahren (Zentrales Vergabeverfahren) einbezogen sind, entscheidet die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) für alle Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 (deutsche und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber).

(3) Über Zulassungsanträge von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern für höhere Fachsemester in Studiengängen im Zentralen Vergabeverfahren entscheidet die TUC.

(4) Das Zulassungsverfahren für hochschulinterne (örtlich) zulassungsbeschränkte Studiengänge führt der Studierendenservice auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Zulassungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2024, S. 203), in der jeweils geltenden Fassung, durch Serviceleistungen der SfH können gemäß der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung in Anspruch genommen werden.

§ 5

Immatrikulation

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird immatrikuliert, wenn sie oder er die erforderliche Vorbildung nachweist, in zulassungsbeschränkten Studiengängen zugelassen ist und gegebenenfalls geforderte besondere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 und § 3) erfüllt und kein Versagungsgrund nach § 8 vorliegt.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber können in einen Bachelor- oder einen Masterstudiengang bis zum Ende des ersten Fachsemesters befristet immatrikuliert werden, wenn diesen eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erst im Laufe des ersten Fachsemesters möglich ist und sie daher zunächst nur an bereitstehenden digitalen Lehrangeboten im gewählten Studiengang von ihrem Heimatland aus teilnehmen können. Wird die Möglichkeit der künftigen Teilnahme am Studium in Präsenz nicht spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht mehr möglich.

(3) In einen Masterstudiengang kann bis zum Ende des ersten Fachsemesters befristet immatrikuliert werden, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation

1. das erforderliche Abschlusszeugnis des Studienganges, welcher Zugangsvoraussetzung für den gewählten Masterstudiengang ist, nicht vorliegt oder
2. wenn die in der für den gewählten Masterstudiengang geltenden Studienordnung festgelegten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nicht vollumfänglich vorliegen oder nachgewiesen sind.

Werden die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht innerhalb der Frist nachgewiesen, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr möglich.

- (4) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der TUC mit allen Rechten und Pflichten einer Studentin oder eines Studenten. Jede Studentin und jeder Student hat das Recht,
1. die Einrichtungen der TUC nach den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen,
 2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen von der Dekanin oder dem Dekan und vom Rektorat einzufordern,
 3. die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,
 4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der TUC zu beteiligen.

Jede Studentin und jeder Student hat die Pflicht,

1. die Ordnungen der TUC einzuhalten,
2. ihr bzw. sein Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnung so zu organisieren, dass sie oder er ihre bzw. seine Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegt.

(5) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Ausnahmen regelt § 9.

(6) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber Studienleistungen in einem anderen Studiengang an der TUC, an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule erbracht, bei welchen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, so erfolgt auf Antrag nach Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und entsprechender Fachsemestereinstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester.

§ 6

Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Bewerbung soll im Online-Verfahren erfolgen.
- (2) Für die Immatrikulation sind erforderlich:
 1. der Antrag auf Immatrikulation,
 2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung; für ein Teilstudium ohne beabsichtigten Studienabschluss von ausländischen und staatenlosen Studentinnen und Studenten (bis zu zwei Semester) reicht die Vorlage der Zugangsberechtigung für Hochschulen des Heimatlandes bzw. der Nachweis der dortigen Einschreibung aus,
 3. der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie bei einer Bewerbung für einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
 4. gegebenenfalls der Nachweis über fachspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 10 Satz 2,
 5. gegebenenfalls der gültige Personalausweis bzw. Reisepass,
 6. gegebenenfalls der Nachweis über die erforderliche Qualifikation gemäß § 2 Abs. 12,
 7. ein Passbild,
 8. gegebenenfalls die Bestätigung über die Exmatrikulation an bisher besuchten deutschen Hochschulen sowie Nachweise über bereits abgelegte Prüfungen und erworbene Leistungsnachweise,
 9. bei Immatrikulation in ein höheres Fachsemester die Bestätigung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Fachsemestereinstufung des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 6,
 10. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Zulassungsbescheid bzw. bedingte Zulassungsbescheid (Vormerkung) sowie Nachweise über die Erfüllung der im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen,
 11. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gegebenenfalls der Nachweis einer deutschen Anschrift,
 12. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gegebenenfalls das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS-Zertifikat) im Original oder digital als verifizierbares Dokument,
 13. für die Immatrikulation als Promovendin oder Promovend der Bescheid über die Zulassung zur Promotion,
 14. für die Immatrikulation als Promovendin oder Promovend gegebenenfalls die Bestätigung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers über das Vorhandensein der für die Promotion notwendigen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 10,
 15. für die Immatrikulation als Promovendin oder Promovend gegebenenfalls die Zulassung zum Graduiertenstudium oder der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Graduiertenkolleg,
 16. für ein Parallelstudium eine Erklärung zur Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums gemäß § 10 Abs. 2,
 17. für ein Teilzeitstudium der Nachweis über die Berufstätigkeit, besondere familiäre Verpflichtungen, besondere gesundheitliche Einschränkungen oder andere triftige Gründe,

18. bei einer Bewerbung für einen weiterbildenden Masterstudiengang einen Nachweis über eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (3) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 ist eine deutschsprachige oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen sowie der Semesterbeitrag und die elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus bei der TUC eingegangen sind. Sie wird mit der Zusendung oder Aushändigung des Studentenausweises wirksam.
- (5) Auf Verlangen sind Originale oder amtlich beglaubigte Kopien von Nachweisen vorzulegen.

§ 7

Immatrikulation von Promovendinnen und Promovenden

- (1) Promovendinnen und Promovenden können immatrikuliert werden. Hierfür ist die Zulassung zur Promotion nachzuweisen. Liegt die Zulassung zur Promotion zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht vor, können Promovendinnen und Promovenden für die Dauer eines Semesters befristet immatrikuliert werden.
- (2) Die Immatrikulation muss erfolgen, wenn eine Zulassung zum Graduiertenstudium vorliegt oder die Bewerberin oder der Bewerber Promovendin oder Promovend an einem Graduiertenkolleg im Freistaat Sachsen ist.
- (3) Andere Promovendinnen und Promovenden können in der Regel für die Dauer von bis zu drei Jahren immatrikuliert werden. Verlängerungen sind zu beantragen und von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu bestätigen.

§ 8

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
 2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
 3. nicht nachweist, dass sie oder er krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
 4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
 5. bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
 6. eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 7. im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von vier Fachsemestern keine in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung erbracht hat,
 8. die Abschlussprüfung im gewählten Studiengang bereits bestanden hat.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,
 2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
 3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
 4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
 5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studentinnen und Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
 6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 9

Mehrfachimmatrikulation

- (1) Die Immatrikulation einer Studentin oder eines Studenten in mehr als einen Studiengang an der TUC gleichzeitig kann auf Antrag erfolgen, wenn für jeden Studiengang die Zugangsvoraussetzungen gegeben sind. Eine Immatrikulation in mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nicht möglich. Abweichend von Satz 2 ist eine gleichzeitige Immatrikulation in den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung und den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen zulässig.
- (2) Die Beurlaubung ist im Falle einer Mehrfachimmatrikulation nur für alle Studiengänge möglich.

§ 10**Parallelstudium/ Zweitstudium**

- (1) Eine Studentin oder ein Student, die oder der bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert ist, kann nur dann immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist.
- (2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation hat die Studentin oder der Student eine Erklärung zur Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums vorzulegen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, können sich in ein Zweitstudium immatrikulieren lassen.

§ 11**Rückmeldung**

- (1) Die Studentin oder der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldung erfolgt im Online-Verfahren. Der Semesteraufdruck auf der TUC-Card ist an einem TUC-Card-Terminal an der TUC vor Semesterbeginn zu aktualisieren. In Ausnahmefällen ist auch eine Rückmeldung im Studierendenservice möglich.
- (3) Im Falle eines vor dem 31. März 2021 erklärten Austrittes aus der verfassten Studentenschaft ist ein Wiedereintritt möglich. Die schriftliche Erklärung des Wiedereintrittes muss im Studierendenservice rechtzeitig vor der Rückmeldung im Online-Verfahren vorliegen.

§ 12**Beurlaubung/ Nichtanrechnung von Studienzeiten**

- (1) Eine Studentin oder ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten.
- (2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:
 1. eigene Krankheit,
 2. Praktikum, soweit dieses kein Pflichtpraktikum laut Studienordnung ist,
 3. Auslandsstudienaufenthalte,
 4. Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht,
 5. Mutterschutz, Elternzeit und Beschäftigungsverbote,
 6. begründete soziale Notlage.
- (3) Zur Betreuung eigener Kinder kann eine Studentin oder ein Student unabhängig von einer Beurlaubung gemäß Absatz 1 und 2 bis zu vier Semester beurlaubt werden.
- (4) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie soll innerhalb der Rückmeldefrist für das jeweilige Semester beantragt werden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, bei Krankheit oder Mutterschutz und Beschäftigungsverboten spätestens bis zum Ende des Semesters. Zur Begründung der Beurlaubung sind geeignete, gegebenenfalls amtliche Nachweise zu erbringen.
- (5) Beurlaubungen auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit, Beschäftigungsverboten, Betreuung eigener Kinder, Krankheit oder Auslandsstudienaufenthalt sind auf die Fristen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht anzurechnen.
- (6) Die Beurlaubung für vorangegangene Semester und das erste Fachsemester sind grundsätzlich unzulässig.
- (7) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester.
- (8) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studentin oder des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Es können während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen an der TUC erbracht werden.
- (9) Studentinnen und Studenten, die während einer Wahl- oder Bestellungsperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder in der Studienkommission mitgewirkt haben oder als Gleichstellungsbeauftragte oder Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten tätig waren, wird eine Studienzzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für jede weitere Wahl- oder Bestellungsperiode wird ein weiteres Semester nicht angerechnet, insgesamt höchstens drei Semester. Durch die Studentin oder den Studenten ist die Mitwirkungszeit nachzuweisen.
- (10) Nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden Studienzeiten infolge von Fristüberschreitungen, die eine Studentin oder ein Student nachweislich nicht zu vertreten hat; bei Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses beizubringen.

§ 13**Hochschul- und Studiengangwechsel**

(1) Wechselt eine Studentin oder ein Student von einer anderen deutschen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung an die TUC, so hat sie oder er im Studierendenservice die Immatrikulation zu beantragen und die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Für die Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 6.

(2) Ein Wechsel von der TUC an eine andere Hochschule schließt eine Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 2 ein.

(3) Ein Studiengangwechsel innerhalb der TUC soll im Online-Verfahren beantragt werden. Dabei müssen auch für den neuen Studiengang die Immatrikulationsvoraussetzungen gegeben sein.

§ 14**Exmatrikulation**

(1) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Die Exmatrikulation kann zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden, wenn die Studentin oder der Student dies beantragt. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist in der Regel ausgeschlossen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studentin oder des Studenten in der TUC.

(2) Eine Studentin oder ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er

1. dies beantragt,
2. die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und ihre oder seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
6. bestandskräftig von der Rückmeldung ausgeschlossen worden ist,
7. die Abschlussprüfung oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
8. nach § 8 Abs. 1 nicht immatrikuliert werden dürfte.

(3) Eine Studentin oder ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation nach § 8 Abs. 2 führen können,
2. sie oder er sich nicht innerhalb der von der TUC festgesetzten Frist ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
3. sie oder er das Studium trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

(4) Die Studentin oder der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Hochschulausbildung.

§ 15**Gasthörerinnen und Gasthörer/ Frühstudentinnen und Frühstudenten**

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 nicht nachweisen können. Der Umfang der belegbaren Lehrveranstaltungen ist auf maximal 18 Semesterwochenstunden beschränkt.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer dürfen keine Prüfungen ablegen. Eine Teilnahme als Externe oder Externer kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erfolgen.

(4) Für das Gasthörerstudium werden Gebühren gemäß der jeweils geltenden Bestimmungen erhoben.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule eine besondere Begabung aufweist, kann als Frühstudentin oder Frühstudent zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Vor ihrer oder seiner Zulassung ist sie oder er als Frühstudentin oder Frühstudent zu immatrikulieren. § 5 und § 8 finden keine Anwendung. Die Frühstudentin oder der Frühstudent hat kein Wahlrecht an der Hochschule. Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag bei Gleichwertigkeit in einem späteren Studium anzuerkennen. Frühstudentinnen und Frühstudenten werden jeweils nur für ein Semester zugelassen und immatrikuliert. Für ein Folgesemester ist der Zulassungsantrag erneut zu stellen.

§ 16**Mitwirkungspflicht**

Studentinnen und Studenten haben der TUC unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift (Heimat- und Semesteranschrift) und der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust des Studentenausweises,
3. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe,

4. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studentinnen und Studenten ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb beeinträchtigen könnte.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studentinnen und Studenten, Frühstudentinnen und Frühstudenten, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern sowie Absolventinnen und Absolventen werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die insbesondere für den Zugang und die Zulassung zum Studium, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Zulassung und Teilnahme an Prüfungen, die Nutzung der Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kontaktpflege mit ehemaligen Studentinnen und Studenten erforderlich sind. Näheres regelt die Ordnung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG.

§ 18

Schlussbestimmungen

Die Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2016, S. 299) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 23. April 2024 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 10. April 2024.

Chemnitz, den 23. Mai 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Uwe Götze
Prorektor für Transfer und Weiterbildung